

**Bundesmassnahmen und kantonale Massnahmen zur Abfederung der Corona-Pandemie (Stand 03.04.2020)**

<b>Steuer- und Finanzbereich -&gt; Bundesebene</b>		Juristische Personen und Selbständig- erwerbende	Privatpersonen	Bemerkungen
1	Bis zum 4. April werden Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben.	X	X	
2	Für alle natürlichen und juristischen Personen wird bei Steuerforderungen (nicht jedoch bei Bussen oder Kosten) auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet, wenn die Steuerforderung im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 fällig geworden ist.	X	X	
<b>Steuer- und Finanzbereich -&gt; kantonale Ebene</b>				
3	Bis auf weiteres wird ein Mahnstopp für ausstehende Steuerzahlungen umgesetzt.	X	X	
4	Stundungsgesuche von besonders betroffenen Steuerpflichtigen werden kulant beurteilt.	X	X	
5	Im Einzelfall (besonders von der Pandemie betroffen) wird den betroffenen Steuerpflichtigen der Verzugszins erlassen.	X	X	
6	Fristverlängerung zur Einreichung der Steuererklärung 2019 sind bis zum 31. Dezember 2020 ohne Gebühren möglich.	X		
7	Provisorische Steuerrechnungen, welche bereits bezahlt worden sind, werden auf Antrag hin in begründeten Fällen zurückbezahlt. Ebenfalls soll bei der Herabsetzung von provisorischen Steuerrechnungen eine grosszügige Praxis greifen.	X	X	

8	Die Auszahlung der Direktzahlungen (Akonto-Zahlung von 50 %) an die Landwirtschaft wird von Mitte Juni auf die zweite Hälfte Mai vorgezogen.	X	X	
9	Unternehmen, welche unter der Corona-Pandemie finanziell besonders leiden, können in der Jahresrechnung 2019 eine «Corona-Pandemie-Rückstellung» bilden.	X		
10	Bis zum Ende der ausserordentlichen Lage wird auf die Ausnutzung von Zahlungsfristen bei der Begleichung von Rechnungen verzichtet. Den Gemeinden wird diese Massnahme ebenfalls empfohlen.	X	X	
11	Der Kanton Thurgau schafft einen Spezialfonds für Härtefälle über 20 Millionen Franken, welcher Solidarbürgschaften zugunsten von Bankkrediten vorsieht. Dieser Spezialfonds greift subsidiär zu den Massnahmen des Bundes und unterstützt Unternehmen und Institutionen, die weder vom Massnahmenpaket noch vom Garantieprogramm des Bundes profitieren.	X		
<b>Sozialversicherungen</b>				
<b>-&gt; Bundesebene</b>				
12	Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind.	X		
<b>Kultur- und Sportbereich</b>				
<b>-&gt; Kantonebene</b>				
<b>-&gt; (Bundesebene vgl. COVID-Verordnung Kultur &amp; COVID-Verordnung Sport)</b>				
13	Für die Massnahmen im Kultur- und Sportbereich wird ein zusätzlicher Beitrag von insgesamt 5 Mio. Franken zulasten des Lotteriefonds bereitgestellt.	X	X	<a href="mailto:kulturamt@tg.ch">kulturamt@tg.ch</a> <a href="mailto:sportamt@tg.ch">sportamt@tg.ch</a>

Massnahmenpaket Bundesrat in der Übersicht				
14	<p>Der Bund stellt <b>schweizweit</b> total <b>42 Milliarden Franken</b> für die Wirtschaft zur Verfügung. Das sind die aufgeschlüsselten Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• COVID-Überbrückungskredite (20 Mia. Franken): Bis zu 500'000 Franken werden Kredite unbürokratisch innert kurzer Frist ausbezahlt und zu 100% vom Bund abgesichert. Der Zinssatz ist auf null Prozent festgelegt. Überbrückungskredite, die den Betrag von 500'000 CHF übersteigen, werden zu 85% vom Bund abgesichert. Die kreditgebende Bank beteiligt sich mit 15% am Kredit. Der Zinssatz des verbürgten Betrags ist auf 0.5 Prozent festgelegt.</li> <li>• Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen.</li> <li>• Erstreckung von Zahlungsfristen ohne Verzugszins bei der Mehrwertsteuer, für Zölle, besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben bis am 31. Dezember 2020.</li> <li>• Bund bezahlt seine Rechnungen möglichst schnell, ohne Ausnützung der Zahlungsfrist.</li> <li>• Kurzarbeitsentschädigung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausweitung des Anspruchs auf befristete und temporäre Arbeitsverhältnisse, Lernende, arbeitgeberähnliche Angestellte, Ehegatten des Besitzers/der Besitzerin</li> <li>▪ Aufhebung der Karenzfrist</li> <li>▪ Keine Überstundenabbaupflicht</li> <li>▪ Administrative Vereinfachungen (Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen wird damit möglich.)</li> </ul> </li> <li>• Entschädigung an Selbstständige über EO für Erwerbsausfälle wegen Schulschliessungen, ärztlich verordneter Quarantäne oder Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebs. Ebenso für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements annulliert werden.</li> </ul>	X		<p><i>Details und Ausführungsbestimmungen sind den entsprechenden Verordnungen zu entnehmen.</i></p>

<ul style="list-style-type: none"><li>• Entschädigung an Angestellte für Erwerbsausfälle wegen Schulschliessungen oder ärztlich verordneter Quarantäne.</li><li>• Soforthilfe und Ausfallentschädigungen im Kulturbereich (280 Millionen Franken)<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Zinslose Darlehen</li><li>▪ Nicht rückzahlbare Nothilfen</li><li>▪ Entschädigung für den namentlich mit der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen bzw. Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden.</li></ul></li><li>• Soforthilfe und Ausfallentschädigungen im Sportbereich (100 Millionen Franken)<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Rückzahlbare Darlehen (50 Millionen Franken) für professionelle Sportorganisationen</li><li>▪ Subventionen (50 Millionen Franken) für Sportorganisationen, die auf dem Ehrenamt basieren und hauptsächlich den Breitensport fördern.</li></ul></li><li>• Der Bund verzichtet auf die Rückzahlung des Restbestandes des Ende 2019 ausgelaufenen Zusatzdarlehens an die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH. Damit stehen der SGH zusätzliche 5,5 Millionen Franken für Darlehen zur rückwirkenden Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.</li><li>• Der Bund erlaubt den Kantonen Stundungsmöglichkeiten bei den Bundesdarlehen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP).</li><li>• Bis zu 4,5 Millionen Franken können für die Ausfälle im Zusammenhang mit (Messe)-Aktivitäten des offiziellen Exportförderers S-GE beantragt werden.</li></ul>			
--	--	--	--